Die beiden Komponisten und die Musikproduktionsgesellschaft des Titels "Nur mir" seien demnach vorliegend in ihrer durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG garantierten Freiheit der künstlerischen Betätigung verletzt. Das Gericht hat damit einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, die sich gegen die fachgerichtliche Feststellung wendete, dass die Übernahme einer zweisekündigen Rhythmussequenz aus der Tonspur des Musikstücks "Metall auf Metall" der Band "Kraftwerk" in den Titel "Nur mir" im Wege des sogenannten Sampling einen Eingriff in das Tonträgerherstellerrecht darstelle, der nicht durch das Recht auf freie Benutzung (§ 24 Abs. 1 UrhG) gerechtfertigt sei.

Die Verwertungsinteressen der Tonträgerhersteller müssten in diesem Fall in der Abwägung mit den Nutzungsinteressen für eine künstlerische Betätigung zurücktreten. Es sei ein neues, eigenständiges Kunstwerk entstanden, ohne dass "Kraftwerk" dadurch einen wirtschaftlichen Schaden habe. Ein Verbot würde die Schaffung von Musikstücken einer bestimmten Stilrichtung praktisch ausschließen.

Für die Übernahme der Sequenz könne der Tonträgerhersteller allerdings die Zahlung einer Lizenzgebühr verlangen, deren Höhe er frei festsetzen könne.

Abbildung 1: Das Urteil

| A 1 1 | • 1 1 | • 1 | |
|-------|-------|--------------|------|
| Abt | oild | ungsverzeicl | nnıs |

| 1 | D II | • 1 | | | | | | | | | | | | | | | | - |
|---|---------|-----|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|---|
| 1 | Das Urt | en | | | | | | | | | | | | | | | | |